

# Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Marlesreuth

# 1. Allgemeine Bestimmungen

# § 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Marlesreuth steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Marlesreuth.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die aus dem Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

## § 2 Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsauschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

# 11. Ordnungsvorschriften

# § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
  - in den Monaten März und Oktober von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  - in den Monaten April und September von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  - in den Monaten Mai bis August von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
  - in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen (Krankenfahrstühle ausgenommen) und mit Fahrrädern zu befahren
  - b) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten
  - c) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes abzulegen
  - d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben
  - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen
  - f) zu lärmen, zu spielen, zu rauchen und sich sportlich zu betätigen
  - g) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen)
  - h) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen
  - i) gewerbsmäßig zu fotografieren bzw. zu filmen
  - j) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen
  - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten
  - I) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

# § 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

# § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze/innen, Bildhauer/innen, Gärtner/innen, Bestatter/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Bewilligung durch den Friedhofsträger. Dabei wird zugleich der Umfang der Tätigkeit festgelegt.
- (2) Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (4) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Friedhofsordnung bzw. gegen die Grabmalund Bepflanzungsordnung verstoßen, nach zweimaliger vorheriger schriftlicher Abmahnung die Bewilligung durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich. Eine Entziehung erfolgt ebenfalls, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.
- (5) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch auf der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner/innen sind nicht zulässig.
- (6) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (7) Die Tätigkeit Gewerbetreibender beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofes an Werktagen.
- (8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

# § 6 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und müssen mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

# III. Bestattungsvorschriften

# § 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung bzw. beim Pfarramt unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

# § 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

# § 9 Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren, sowie der Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

#### Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Bestattungsinstitut oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ausgehoben und geschlossen werden, die hierfür vom Friedhofsträger zugelassen sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

### § 11 Größe der Gräber (Aushubmaße)

(1) Tiefe der Gräber

a) Gräber für Kinder bis zu 2 Jahren	0,80 m
b) Gräber für Kinder von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
c) Gräber für Kinder von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
d) Gräber für Personen über 12 Jahren	1,80 m
Ascheurnen werden unterirdisch beigesetzt.	
Dabei beträgt die Mindesttiefe 0,80 m.	

(2) Länge, Breite und Abstand der Gräber

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m

0,60 m Abstand: 0,30 m

b) Gräber für Personen über 5 Jahren:

Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m Abstand: 0,30 m

### § 12 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

### § 13 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (3) Für die Beisetzung von Ascheurnen (nur Bio-Urnen) in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. §§ 19 21 und § 23).

## § 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

- Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der bzw. des nächsten Angehörigen, der bzw. des Verstorbenen sowie der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

### § 15 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
- (2) Der Belegungsplan ist zu aktualisieren.

### § 16 Umweltschutz

Bei der Herstellung von Särgen und Urnen, sowie bei der Sargausstattung, ist in Materialien und Behandlung grundsätzlich auf Umweltverträglichkeit zu achten.

### IV. Grabstätten

### § 17 Einteilung der Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Einzelgräber
  - b) Familiengräber
  - c) Urnendoppelgräber
  - d) Urneneinzelgräber
  - e) Pflegefreie Sarggräber in der Gemeinschaftsanlage mit Stele

- f) Pflegefreie Urnengräber in der Gemeinschaftsanlage mit Stele
- g) Anonymes Urnengrabfeld "Rosenbeet"
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten gemäß Abs. 2 Punkte a bis d.
- (5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (6) Die Nutzungsberechtigten gemäß Abs. 2 Punkt a bis d müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumten Zustand übergeben, d. h. es müssen sowohl Pflanzen als auch Grabsteine einschließlich der Fundamente entfernt und fachgerecht entsorgt sein. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

# § 18 Nutzungsrechte

- (1) In den Gräbern der Kategorie gemäß § 17 Abs. 2 Punkt a bis c können der bzw. die Berechtigte und sein bzw. Ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
  - c) die Ehegatten oder eingetragene/r Lebenspartner/in der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (2) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Abs. 1 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (4) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,

- c) Ehegatten oder eingetragene/r Lebenspartner/in der unter b) bezeichneten Personen,
- d) auf die nicht unter a) c) fallenden Erben
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (6) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (7) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

### § 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

# § 20 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

### § 21 Wiederbelegung

(1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

(2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten gilt § 21 sinngemäß.

### § 22 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

### § 23 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzugszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach den jeweils aktuellen Vorschriften (siehe hierzu die Grabmal- und Bepflanzungsordnung).
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 12 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

### § 24 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Gräber, die für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden und für die besondere Plätze vorgesehen sind.
- (2) In einem Einzelgrab dürfen eine Leiche bestattet sowie eine Urne (Bio-Urne) beigesetzt werden.
- (3) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 12) überlassen.
- (4) Bei einer späteren Beisetzung der Urne muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit der bestatteten Urne verlängert werden (vgl. § 20).

# § 25 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Doppelgräber, für die besondere Plätze vorgesehen sind.
- (2) Ein Familiengrab dient der Beisetzung bis zu zwei Särgen. Die Beisetzung einer Urne (Bio-Urne) ist möglich.
- (3) Familiengrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 12) überlassen.
- (4) Bei einer späteren Beisetzung eines Sarges bzw. einer Urne muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne verlängert werden (vgl. § 20).

(5) Doppeltiefgräber sind auf dem Friedhof in Marlesreuth nicht zulässig.

### § 26 Urnendoppelgräber

- (1) Urnendoppelgräber sind Gräber, für die besondere Plätze vorgesehen sind.
- (2) In einem Doppelurnengrab dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 12) überlassen.
- (5) Bei einer späteren Beisetzung der zweiten Urne in einem Doppelurnengrab muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne verlängert werden (vgl. § 20).

# § 27 Urneneinzelgräber

- (1) Urneneinzelgräber sind Gräber, für die besondere Plätze vorgesehen sind.
- (2) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 12) überlassen und können nicht verlängert werden.

### § 28 Pflegefreie Sarggräber mit Stele in der Gemeinschaftsanlage

- (1) Pflegefreie Sarggräber (Reihengräber) in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Eine Reservierung von Teilen oder ganzen Feldern ist nicht zulässig.
- (2) In einem pflegefreien Sarggrab dürfen eine Leiche bestattet sowie eine Urne (Bio-Urne) beigesetzt werden.
- (3) Der Friedhofsträger errichtet in der Gemeinschaftsanlage die Grabmale. Auf den dafür vorgesehen Feldern befinden sich Stelen, an denen Vornahme und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum angebracht werden müssen. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Schriften sowie ihre spätere Entfernung durch einen vom Friedhofsträger bestimmten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 12) überlassen.
- (5) Bei einer späteren Beisetzung der Urne muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit der bestatteten Urne verlängert werden (vgl. § 20).
- (6) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Das Ablegen von Blumen, Kränzen, Gegenständen, etc. ist nicht gestattet.

# § 29 Urnengemeinschaftsanlage mit Stele

- (1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 12) zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Eine Reservierung von Teilen oder ganzen Feldern ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal. Auf den dafür vorgesehen Feldern befinden sich Stelen, an denen Vornahme und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum angebracht werden müssen. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Schriften durch einen vom Friedhofsträger bestimmten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.
- (4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Das Ablegen von Blumen, Kränzen Gegenstände, etc. ist nicht gestattet.

# § 30 Anonymes Urnengrabfeld "Rosenbeet"

- (1) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (2) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.
- (3) Das Ablegen von Blumen, Kränzen und Gestecken ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle möglich.
- (4) Das anonyme Urnengrabfeld wird vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gepflegt.

### V. Kirche und Leichenhalle

### § 31 Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche wird bei Beerdigungen für die kirchliche Feier als Friedhofskapelle genutzt.
- (2) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

### § 32 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle ist Eigentum der Stadt Naila und dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung. Das Nutzungsrecht übt die politische Gemeinde aus.

- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von Beauftragten des Bestattungsinstituts vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge, der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

### VI. Schlussvorschriften

# § 33 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

# § 34 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

# § 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Marlesreuth, den 12.01.2024

Der Kirchenvorstand

# Friedhofsgebührenordnung

# für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Marlesreuth



#### § 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### § 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

#### § 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

### § 4 Gebühren für die Grabstätten

1.	Einzelgrab	500,00	EUR
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	25,00	EUR
2.	Familiengrab (Doppelgrab)	1.000,00	EUR
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	50,00	EUR
3.	Urneneinzelgrab	400,00	EUR
4.	Urnendoppelgrab	800,00	EUR
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	40,00	EUR
5.	Kindergrab (bis zum vollendeten 7. Lebensjahr)	0,00	EUR
6.	Pflegefreies Urnengrab mit Stele	1.875,00	EUR
	Aufschlüsselung der Kosten:		
	Stele	975,00	EUR
	Belegung Urne	400,00	EUR
	Pflege für 20 Jahre	500,00	EUR
	Die Gravur der Stelen obliegt dem Nutzungs	berechtig	ten.

7. Pflegefreies Sarggrab mit Stele 3.450,00 EUR

Aufschlüsselung der Kosten:

Stele1.950,00 EURBelegung Urne500,00 EURPflege für 20 Jahre1.000,00 EURVerlängerungsgebühr pro Jahr50,00 EURDie Gravur der Stelen obliegt dem Nutzungsberechtigten.

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne im belegten Erdgrab 400,00 EUR

9. Anonymes Urnengrabfeld "Rosenbeet"

Beisetzung einer Urne 700,00 EUR

#### § 5

Bei der Aufstellung eines Grabmales der Grabstätten nach § 4 Nr. 1 bis 5 wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 5 % der Gesamtkosten, die für die Herstellung und das Setzen des Grabsteines entstehen.

Wird nach Ablauf der Ruhezeit das Grab aufgelöst, muss der Nutzungsberechtigte der Grabstätten nach § 4 Nr. 1 bis 5 Grabmal, Umrandung und Fundament auf seine Kosten entfernen. Fundamente die vom Friedhofsträger oder einem vorherigen Nutzer errichtet wurden müssen nicht entfernt werden.

### § 6

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Gleichzeitig erlischt die Gültigkeit der alten Friedhofs-/Gebührenordnung.

Marlesreuth, den 12.01.2024

Der Kirchenvorstand

# Grabmal- und Bepflanzungsordnung

# für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Marlesreuth



### 1. Grabmale

§ 1

Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder geändert werden.

Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorderund Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Auf einem Grab ist ein Grabmal zu errichten.

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§ 5

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hier- für ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 6

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

#### § 7

### Höchstmaße für Grabzeichen und Einfassungen

### Einzelgräber Erwachsene

Grabzeichen: Höhe 1,25 m ab Erdboden,

Breite: 0,70 m

Außenmaße Grabstelle: 1,75 m lang und 0,75 m breit Einfassung: 8-10 cm stark und 15 cm hoch

ab Erdboden

### Urnen- und Kindergräber

Grabzeichen: Höhe 0,85 m ab Erdboden,

Breite: 0,50 m

Außenmaße Grabstelle: 1,00 m lang und 0,60 cm breit Einfassung: 8 – 10 cm stark und 10 cm hoch

ab Erdboden

### Familiengräber

Grabzeichen: Höhe 1,25 m ab Erdboden,

Breite 1,50 m

Außenmaße Grabstelle: 2,20 m lang und 2,00 m breit, in einigen Grabfeldern 1,80 m lang und 2,00 m breit Einfassung: 8-10 cm stark und 15 cm hoch

ab Erdboden.

Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

### § 8

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen

ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m.

Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

#### § 9

Die Abdeckung der Einzel- und Familiengräber mit Steinplatten ist nicht zulässig.

Eine teilweise Abdeckung ist nur bis zu einem Anteil von 2/3 der Fläche zulässig.

Urnengräber können mit einer Platte abgedeckt werden. Um das Gesamtbild des Friedhofes nicht zu stören, sollte auch bei einer Grabplatte auf einem Urnengrab nicht auf den Grabstein verzichtet werden.

Der übrige Teil der Gräber ist gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 14 ff der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

Das Bestreuen der Grabplätze und der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies und ähnlichem Material ist untersagt. Grasflächen werden vom Friedhofsträger gemäht.

#### § 10

Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

#### § 11

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

#### § 12

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.

Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberech-

tigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

### § 13

Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruheoder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie wer- den als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.

Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

# 11. Bepflanzung und Pflege der Gräber

#### § 14

Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.

Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.

Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen und ent-

sprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.

Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

#### § 15

Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen sollen nicht höher als 0,15 m aus dem Erdreich herausragen.

#### § 16

Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.

Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

Künstliche Lichtquellen (z. B. solarbetriebene Beleuchtungen) sind ebenfalls verboten.

#### § 17

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt §17 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

### III. Schlussvorschriften

#### § 18

Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

### § 19

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Marlesreuth, den 12.01.2024

Der Kirchenvorstand



# **Evang.-Luth. Kirchenstiftung Marlesreuth**

Kirchplatz 2 · 95119 Naila Telefon 09282/12 50 pfarramt.marlesreuth@elkb.de